

Gemeinde Marzhausen



Bebauungsplan „Im Mühlenholz“

- ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG -

Planungsträger: Ortsgemeinde Marzhausen
57627 Marzhausen

Planung: StadTraum Ingenieurbüro für Bau & Umwelt
Dipl.-Ing. (FH) Holger Schaub
FB Architektur & Städtebau

Kölner Straße 1
57629 Müschenbach

Umwelt-Fachbeitrag: Diplom Geographin Linda Bödger

Fachbeitrag-Artenschutz: Diplom Geographin Linda Bödger



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1 Anlass.....	3
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	3
2. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Im Mühlenholz“.....	5
3. Beschreibung des Gebietes.....	6
5. Auswertung vorhandener Unterlagen.....	12
6. Bestandsaufnahme und Bewertung.....	13
6.1 Tiergruppe Vögel.....	13
6.2 Tiergruppe Säugetiere.....	15
6.3 Tiergruppe Amphibien.....	16
6.4 Tiergruppe Schmetterlinge / Insekten.....	16
6.5 Tiergruppe Reptilien.....	16
7. Maßnahmen zur Vermeidung.....	16
8. Fazit.....	17
9. Literatur.....	18
10. Anhang: Liste der Arten, die in ARTeFAKT für die TK 25-Nr. 5312 Hachenburg gemeldet sind und die im Plangebiet potentiell angetroffen werden könnten:	19

1. Einleitung

1.1 Anlass

Die Ortsgemeinde Marzhausen beabsichtigt, mit dem Bebauungsplan des Gebietes „Im Mühlenholz“ die rechtlichen Grundlagen und die planerischen Voraussetzungen zu schaffen, um ein neues Baugebiet von insgesamt 13.670 m² zu erschließen (Gemarkung Marzhausen, Flur 20, Flurstücke 151 – 154).

Die Art der zugelassenen Bebauung orientiert sich am Bestand der anschließenden Ortschaft. Insgesamt sollen ca. 7 Bauplätze erschlossen werden sowie dem landwirtschaftlichen Betrieb im Südosten des Plangebietes die Möglichkeit zukünftiger Erweiterungen eingeräumt werden.

Um zu beurteilen, ob durch diesen Eingriff Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften betroffen sind, wurde vom Planungsbüro StadTraum eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt. Sollte diese ergeben, dass solche Arten negativ von der Planung beeinflusst werden, wäre eine weiterführende Prüfung notwendig.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zusätzlich zur Bewertung der Eingriffserheblichkeit einer Maßnahme auf Natur und Landschaft im Rahmen eines Umweltberichtes, müssen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz (LNatSchG RP) im Hinblick auf mögliche Betroffenheiten streng geschützter Arten überprüft werden.

Als streng geschützt gelten Tier- und Pflanzenarten, die in Anlage I, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung, im Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführt sind (siehe § 44 BNatSchG).

Bei der Artenschutz-Vorprüfung stehen hiernach die Schutzerfordernisse der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und aller europäischen Vogelarten im Vordergrund.

Im Rahmen der Untersuchung soll geklärt werden, ob in Folge eines Eingriffes

- Biotop zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere oder Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.
Die Zerstörung eines Biotops ist anzunehmen, wenn Teilhabitate, Habitatstrukturen oder biotische bzw. abiotische Lebensraumfunktionen, die für die Individuen einer lokalen Population essentiell sind, dauerhaft vernichtet werden.
- Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur beschädigt oder zerstört werden.

- Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden.
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur beschädigt oder zerstört werden.

Im Rahmen der Abwägung sind neben einer individuellen Betrachtung auch populationsökologische Belange zu berücksichtigen. Ein Biotop ist als ersetzbar anzusehen, wenn die Individuen der lokalen Population außerhalb des zerstörten Biotops geeignete Teilhabitate oder Habitatstrukturen vorfinden, in die sie erfolgreich ausweichen können. Es dürfen insgesamt keine negativen Auswirkungen auf die örtliche Population verbleiben. Die Lebensraumfunktionen sowie die Population der Art müssen insgesamt erhalten werden bzw. in einem guten Erhaltungszustand verbleiben.

Als zusammenfassendes Ziel kann man somit ein „**Verschlechterungsverbot der lokalen Population der jeweiligen streng geschützten Art**“ formulieren.

2. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Im Mühlenholz“

Das Neubaugebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Marzhausen, unmittelbar östlich der K 1, die innerhalb der Ortslage die „Hauptstraße“ bildet (Gemarkung Marzhausen, Flur 20, Flurstücke 151 - 154). Südöstlich grenzt die „Schulstraße“ an das Plangebiet. Östlich, nördlich und im Westen – hier getrennt durch die K 15 – schließen sich landwirtschaftlich genutzte Grünflächen an.



Lage des Neubaugebietes (Karte: geoportal.rlp.de)

3. Beschreibung des Gebietes

Grünland

Große Teile des Plangebietes weisen homogene Strukturen auf. Es handelt sich, von den landwirtschaftlichen Hofflächen (inkl. Stall, Maschinenhallen und Lagerplatz für Silageballen) im Südosten abgesehen, um intensiv beweidetes und regelmäßig gedüngtes Wirtschaftsgrünland (Kuhweide) in Form einer artenarmen Fettwiese (Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz: EB0 – Fettweide: artenarme, gräserdominierte, intensiv genutzte Weidewiese).

Nach jeder Beweidung (in der Regel vier pro Vegetationsperiode) wird die Fläche komplett gemulcht, so dass sich keinerlei besondere Strukturen entwickeln können.

Eine Vegetationsaufnahme wurde sowohl am 09.06.2020 als auch am 27.09.2021 vorgenommen. Zu beiden Zeitpunkten lag die letzte Beweidung schätzungsweise vier Wochen zurück.

Das Arteninventar gibt die auf intensiv genutzten Wiesen übliche Flora wieder (vgl. detaillierte Grünlandaufnahme im Umweltbericht des Büro Stadtraum vom 22.11.2021).

Unter den angetroffenen Arten finden sich von einzelnen Margeriten abgesehen, keine Extensivierungszeigerarten.

Der Kräuteranteil liegt bei rund 15%, der Anteil von Störzeigern (z.B. Ausdauerndes Weidelgras, Breitwegerich, Ackerkratzdistel) aber deutlich über 25%.

Daher sind die Kriterien zur Ansprache der Flächen als gesetzlich geschütztes „Magergrünland“ (FFH-Lebensraumtypen 6510 (magere Flachlandmähwiesen) bzw. 6520 (magere Berg-Mähwiesen)) nicht erfüllt.

Die ökologische Wertigkeit der Flächen ist vergleichsweise gering.

Es handelt sich **nicht um geschütztes Grünland im Sinne von § 15 des Landesnaturschutzgesetzes** Rheinland-Pfalz.

Obstbaumgruppen (Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz „Obstbaumgruppe – BF5“)

Relativ zentral auf der Fläche (Flurstück 154) befindet sich eine Obstbaumgruppe aus drei Bäumen mit Stammdurchmessern von rund 30 cm. Es handelt sich um zwei Birnbäume (*Pyrus communis*), sowie einen Apfelbaum (*Malus domestica*), die zum Teil erhebliche Verbisschäden an den Stämmen aufweisen. Zwei Bäume wiesen kleinere Spalten bzw. Rindentaschen auf. Zur Feststellung, ob durch die Bebauung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eintreten können, wurden die Bäume auf das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten optisch untersucht (Nisthöhlen, Fledermausquartiere). Eine Spalte/Faulhöhle war mit der Brut einer Meise besetzt, weitere Niststätten wurden zum Zeitpunkt der Kartierung nicht angetroffen. An den älteren Obstbäumen besteht grundsätzlich eine Quartiereignung für Fledermäuse, die Faulhöhlen, Spalten und Rindentaschen als Tagquartiere nutzen können. Fledermauskot wurde bei der Inaugenscheinnahme jedoch nicht angetroffen.

Eine weitere Obstbaumgruppe, die aus drei Apfelbäumen (*Malus domestica*) mit Stammdurchmessern von gut 30 cm besteht, steht im Norden der Fläche (Flurstück 154). Auch hier finden sich signifikante Verbisschäden, die sich zum Teil negativ auf den

Gesamtzustand der Bäume auswirken. An zwei der Bäume wurden ebenfalls einige kleinere Spalten (bis zu ca. 10 cm Tiefe) festgestellt. Bei der Begehung wurden weder Niststätten noch Fledermauskot angetroffen.

Weiterhin befindet sich im Nordosten des Plangebietes (Flurstück 151) eine Obstbaumgruppe, die aus einem Apfel- und einem Pflaumenbaum mit je ca. 10 cm Stammdurchmesser, einem Apfelbaum mit ca. 15 cm sowie einem Kirchbaum mit rd. 30 cm besteht. Es wurden weder Baumhöhlen oder -spalten noch Niststätten zum Zeitpunkt der Inaugenscheinnahmen festgestellt.

Ein Apfel- und ein Pflaumenbaum dieser Baumgruppe befinden sich innerhalb des privaten Grünstreifens und werden daher zur Erhaltung festgesetzt und somit auch nach der Gebietserschließung unverändert bestehen bleiben.

Obstbaumreihe (Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz „Obstbaumgruppe – B6“)

Westlich der Maschinenhalle und des Silageballenlagers befindet sich eine Obstbaumreihe, die aus 5 Bäumen unterschiedlichen Alters besteht. Bei dem westlichsten Baum handelt es sich um einen Walnussbaum mit ca. 15 cm Stammdurchmesser. Nach Osten folgen drei Apfelbäume mit je rd. 35 cm Stammdurchmesser. Im Westen schließt ein markanter Kirchbaum mit ca. 40 cm Durchmesser die Reihe ab. Spalten bzw. Rindentaschen konnten vereinzelt festgestellt werden. In einer der Spalten wurde die Brut eines Feldsperlings angetroffen.

Aufgrund ihres ökologischen und ästhetischen Wertes wird die Obstbaumreihe ebenfalls zum Erhalt festgesetzt und bleibt daher auch nach Gebietserschließung bestehen.

Einzelne Obstbäume (Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz „Obstbaum – B4“)

Westlich der Obstbaumreihe (Flurstück 152) stehen zwei freistehende Apfelbäume mit rd. 30 bzw. 15 cm Stammdurchmesser. Es wurden weder Baumhöhlen oder -spalten noch Nester festgestellt.

Des Weiteren wurden östlich der Maschinenhalle (Flurstück 151) ein Birn- und ein Apfelbaum von rund 15 cm bzw. 30 cm Stammdurchmesser angetroffen. Auch hier wurden keine Besonderheiten oder Niststätten gefunden.

Silagelager (Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz „Silagelager“ – WA5c“)

Im Nordwesten des Flurstückes 151, unmittelbar an eine Maschinenhalle angrenzend, befindet sich eine Lagerfläche für Silageballen. Die Fläche ist nicht befestigt und besteht in den Teilen, die nicht von Silageballen eingenommen werden aus einer gräserdominierten Scherrasenfläche.

Gebäude

Weiterhin gehören zum bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb sowie zu den Flurstücken 153 und 152 sowohl Wohngebäude als auch offene Bauten, wie zwei Maschinenhallen und ein Stall.

Am Baubestand wird sich auch in der Zukunft nichts ändern, so dass hier keine nachteiligen Auswirkungen auf potentiell vorhandene Fauna zu erwarten sind.



*Blick von Westen nach Nordosten; am 20.05.2020 nach der 1. Beweidung bzw. mulchen
(mit nördlicher Obstbaumgruppe)*



*Blick von Süden nach Norden am 20.05.2020 nach der 1. Beweidung bzw. mulchen
(mit nördlicher Obstbaumgruppe)*



*Obstbaumreihe westlich des Silolagers und der Maschinenhalle im September 2021
(bleibt nach Gebietserschließung erhalten)*



Blick von Nordosten auf das Silolager und eine Maschinenhalle (September 2021)

Wirkfaktoren des Vorhabens

Qualitative Bewertung der potentiellen faunistisch relevanten Auswirkungen des Vorhabens:

Projektwirkung	Bewertung
Lebensraumverlust durch Überbauung	<p>Es wird einheitliches Wirtschaftsgrünland (intensiv genutzte Kuhweide) beansprucht.</p> <p>Des Weiteren sind zehn Obstbäume unterschiedlichen Alters betroffen.</p>
Habitatbeeinträchtigung durch Immissionen	<p>Projektbedingte Beeinträchtigungen entstehen durch Maschineneinsatz während der Bauphase sowie durch den nachfolgenden Siedlungsbetrieb und den Anliegerverkehr.</p> <p>Im Falle einer Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes wären die zusätzlichen Auswirkungen marginal.</p>
Zerschneidung von Lebensräumen	<p>Es entstehen keine signifikanten neuen Zerschneidungen von Lebensräumen, da nur unmittelbar an die bestehende Ortslage anschließende Flächen überbaut werden. So kommt es zu keinen Trennungen von Biotopkomplexen.</p>
Kollisionsbedingte Verluste	<p>Es ist mit einem leichten Anstieg des Verkehrsaufkommens durch das Neubaugebiet zu rechnen. Dies führt zu einer geringfügig höheren Kollisionswahrscheinlichkeit mit Tierverlusten epigäischer Kleintierarten.</p> <p>Bei den flugfähigen Wirbeltieren (Vögel und Fledermäuse) sind wegen der zu erwartenden niedrigen Fahrgeschwindigkeiten innerhalb des Wohngebietes keine erhöhten Kollisionswahrscheinlichkeiten anzunehmen.</p>
Beeinträchtigungen durch Störungen (bau- und betriebsbedingt)	<p>Lärm und visuelle Effekte schaffen geringfügig erhöhte Störungen. Weitere vorhabenbedingte Störungen resultieren aus dem Maschineneinsatz während der Bauphase.</p> <p>Gemessen an den Vorbelastungen aus dem Betrieb der bestehenden Straße, der Siedlung und der Landwirtschaft, sind die zusätzlichen Störungen als niedrig einzustufen.</p> <p>Projektbedingt ist nicht mit erhöhten Effektdistanzen für störungsempfindliche bzw. gefährdete Arten zu rechnen.</p>

4. Auswertung vorhandener Unterlagen

Zur Darstellung der Tierwelt wird auf Zufallsbeobachtungen, Angaben zur potentiell vorkommenden Tierwelt und vorhandenes Datenmaterial zurückgegriffen. Spezielle faunistische Bestandserhebungen sind zur Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität dieses Vorhabens nicht erforderlich.

Das Fachinformationssystem zum Artenvorkommen in Rheinland- Pfalz (ARTEFAKT) des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht listet für das Messtischblatt 5312 Hachenburg, zu dem die Ortsgemeinde Marzhausen zählt, insgesamt 236 Arten auf.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung orientiert sich an den tatsächlich im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen und den damit einhergehenden möglichen Habitatstrukturen für potentiell vorkommende Arten. Um eine Einschätzung des Geländes bezüglich seiner Habitat- und Biotopstrukturen für solche Arten zu erlangen, wurde im Rahmen mehrerer Begehungen eine Prüfung des Gebietes vorgenommen und Zufallsbeobachtungen der vor Ort angetroffenen Fauna aufgelistet.

Fünf Begehungen wurden im Winter, Frühjahr, bzw. Sommer 2020 und 2021 durchgeführt (23.01., 20.05., 09.06., 23.06.2020 und 27.09.2021).

Sie dienten, neben der Datenermittlung, zur Erstellung des Umweltberichtes und der Überprüfung der Biotopstrukturen hinsichtlich ihres Habitatcharakters für das potentiell vorhandene Arteninventar.

Aufgrund der überwiegend homogenen Ausprägung des Untersuchungsgebietes als landwirtschaftlich intensiv genutzte Grünfläche, finden die meisten der in ARTEFAKT gelisteten Arten keine ausreichenden Strukturen vor, die ihren Lebensraumansprüchen vollständig oder auch nur teilweise entsprechen könnten.

Tabelle 2 im Anhang zeigt die Arten, die potentiell im Plangebiet angetroffen werden könnten.

5. Bestandsaufnahme und Bewertung

5.1 Tiergruppe Vögel

Unter den Vögeln, die bei den Begehungen im Plangebiet und auf den unmittelbar angrenzenden Flächen visuell registriert wurden, waren keine Arten, die für eine artenschutzrechtliche Vorprüfung von Belang sind.

Die während der Begehungen im Planraum bzw. unmittelbar angrenzend angetroffenen Arten sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Name (deutsch)	Name (wissenschaftlich)	planungsrelevant
Amsel	Turdus merula	nein
Blaumeise	Parus caeruleus	nein
Buchfink	Fringilla coelebs	nein
Distelfink	Carduelis carduelis	nein
Dohle	Coloeus monedula	nein
Elster	Pica Pica	nein
Hausrotschwanz	Erithacus ochruros	nein
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	nein
Haussperling	Passer domesticus	nein
Kohlmeise	Parus major	nein
Ringeltaube	Columba palumbus	nein
Star	Sturnus vulgaris	nein

Obstbaumgruppen und einzelne Obstbäume

Die im Planraum vorkommenden Obstbaumgruppen, die Obstbaumreihe und die freistehenden Obstbäume erfüllen für Vögel diverse Funktionen. Sie dienen als Ansitz- und Singwarte, Deckung, Treff- sowie Nistplatz.

Die anzunehmenden baubedingten Biotopverluste (zwei der Obstbaumgruppen mit je 3 Bäumen sowie 4 freistehende Obstbäume) betreffen ausschließlich Habitats, die aufgrund ihrer Größe und der Tatsache, dass es sich im Umfeld des Plangebietes nicht um seltene ökologische Strukturen handelt, nicht als essentiell für die Populationen der potentiell vorkommenden Arten anzusehen sind.

Zwar gehen mögliche Brutstätten einiger Arten verloren, außerhalb des Baufeldes verbleiben allerdings ausreichend gleichwertig geeignete Brutplätze. Es gehen keine kompletten Brutreviere verloren.

Darüber hinaus ist vorgesehen, die Obstbaumreihe im westlich des Silolagers vollständig sowie die Obstbaumgruppe im Norden von Flurstück 151 teilweise zu erhalten. Weiterhin ist geplant, das Gebiet im Westen, Norden und Osten mit Grünstreifen zu umgeben, die mit Obstbäumen und einheimischen Sträuchern bepflanzt werden.

Grünland

Das Grünland, das den Hauptteil des Plangebietes ausmacht, ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzungsintensität für eine Bodenbrut ungeeignet. Es wird mit mehreren Beweidungen (inkl. anschließendem Mulchen) pro Saison genutzt. Aus diesem Grund sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Maßnahme zu erwarten.

Potentiell vorhandene Vogelarten, die das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen, können auf die angrenzenden Flächen im Norden und Süden des Neubaugebietes ausweichen.

Auch für Luftjäger wie Falken, Sperber, Bussard und Rotmilan ergibt sich durch die geringe Größe des Plangebietes und die zahlreichen vergleichbaren Ausweichmöglichkeiten in der Nachbarschaft keine Beeinträchtigung der Nahrungshabitate.

Aufgrund der Häufigkeit der im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld angetroffenen Arten, ist eine signifikante Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht zu befürchten.

Von einem deutlichen Anstieg des Kollisionsrisikos ist nicht auszugehen. Anlage- oder baubedingte Tötungen lassen sich mit einer kompletten Beseitigung sämtlicher Gehölze im Baufeld im Winter vor Beginn der Brutperiode vermeiden.

Auch baubedingter Lärm, visuelle Effekte und verstärktes Verkehrsaufkommen können zu Störungen von Brutvögeln führen. Jedoch ist wegen der individuenreichen Population der Arten im Untersuchungsraum und seiner Umgebung keine maßgebliche Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu befürchten.

Das bedeutet, dass wenig Habitate verloren gehen und ausreichende Ausweichmöglichkeiten auf Flächen mit dem gleichen Charakter in der unmittelbaren Nähe vorhanden sind.

5.2 Tiergruppe Säugetiere

Fledermäuse

Die im Plangebiet potentiell vorkommenden Fledermausarten werden in nachstehender Tabelle aufgeführt:

Name (deutsch)	Name (wissenschaftlich)	RL RLP	RL D
Braunes Langohr	Plecotus auritus	2	3
Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	1
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	2	-
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	-

RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	4	potentiell gefährdet
	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
	R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
	V	Arten der Vorwarnliste
	D	Daten defizitär

RL D Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	R	Arten mit geografischer Restriktion
	V	Arten der Vorwarnliste

An älteren Obstbäumen ist grundsätzlich mit einer Quartiereignung für Fledermäuse zu rechnen, die Faulhöhlen, Spalten und Rindentaschen als Tagquartiere nutzen können. Daher wurden die vorhandenen Baumspalten bei den Begehungen in Augenschein genommen und auf Fledermauskot und andere Anwesenheitshinweise geachtet. Es wurden keine Hinweise festgestellt.

Darüber hinaus finden potentiell vorhandene Arten auf den angrenzenden Flächen sowie auf den zukünftigen Grünstreifen mit Obstbäumen und einheimischen Sträuchern Ersatz für die in Anspruch genommenen Habitate.

Wie bei der Tiergruppe der Vögel, werden Quartierverluste durch Gehölzentfernung im Winter vermieden.

Auch hier ist keine maßgebliche Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu befürchten.

Für die weiteren gelisteten Säugetierarten Iltis und Igel ergeben sich ebenfalls keine negativen Auswirkungen, da sie sich als Kulturfolger des Menschen gerne in der Nähe menschlicher Behausungen aufhalten.

5.3 Tiergruppe Amphibien

Die für das Messtischblatt 5312 gemeldeten Arten dieser Tiergruppe finden im Plangebiet keinerlei adäquaten Lebensräume vor.

5.4 Tiergruppe Schmetterlinge / Insekten

Prinzipiell bilden Grünlandflächen ein Nahrungsbiotop für blütenbesuchende Insektenarten sowie Insektenlarven. Sie stellen einen Lebensraum für diverse Insekten (z.B. Gallmücken, Gallwespen, Spinnen, Springschrecken) und Winterquartier für Wirbellose in den Hohlräumen der vertrockneten Halme und Stengel (z.B. Marienkäfer, Käferlarven, Spinnenarten) dar. Ebenso dienen sie als potentielle Fortpflanzungsstätte für Hummelarten und Webspinnenarten.

Jedoch nehmen die Habitatfunktionen mit steigender Nutzungsintensität ab, was dazu führt, dass das Plangebiet nur bedingt als Lebensraum nutzbar ist. Die potentiell vorkommenden Insektenarten finden auf der artenarmen Weide im Planraum weder die benötigten Habitatstrukturen noch die zu ihrer Entwicklung notwendigen Wirtspflanzen vor. Daher ist eine Beeinträchtigung dieser Tiergruppe durch die Planung auszuschließen.

Außerdem sind unmittelbar an das Plangebiet angrenzend ausreichend Flächen mit gleichem Habitatcharakter vorhanden, die ein Ausweichen ermöglichen würden.

5.5 Tiergruppe Reptilien

Durch das Fehlen nötiger Strukturen wie Sonnenplätze und Steinhaufen bieten sich Reptilien im Plangebiet keine Habitate, die ihren Ansprüchen an Ruhe- und Fortpflanzungsstätten gerecht werden.

6. Maßnahmen zur Vermeidung

Nachfolgende Maßnahmen sollten umgesetzt werden, um eine Gefährdung europäischer Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder abzumildern. Die Bewertungen des vorangegangenen Kapitels erfolgten unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Um einen Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind die notwendigen Gehölzrodungsarbeiten außerhalb der Hauptbrutzeiten der im Gebiet potentiell in den betroffenen Gehölzen brütenden Vogelarten, also zwischen dem 11. Oktober und dem 29. Februar durchzuführen (Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, LBM).

Potentielle Quartierverluste von Fledermäusen werden ebenso durch die Gehölzentfernungen im Winter vermieden.

7. Fazit

Die anzunehmenden baubedingten Biotopverluste betreffen ausschließlich Habitats, die nicht als essentiell für die Populationen der überprüften Arten anzusehen sind. Bei den künftigen Bauflächen handelt es sich weitestgehend um intensiv landwirtschaftlich genutztes Grünland (Weideflächen), das höchstens als temporäres Nahrungshabitat, nicht aber als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte in Frage kommt.

Die 10 Obstbäume unterschiedlichen Alters, die nicht erhalten werden können, sind zwar ökologisch als höherwertig und potentielle Lebensräume einzustufen, sind aber im lokalen Umfeld keine besonders seltenen Strukturen.

Entlang der westlichen, nördlichen und östlichen Grenze des Planraumes wird ein Grünstreifen (teils öffentlich, teils privat) mit einheimischen Sträuchern, Obstbäumen und Linden (Westen) angelegt. Weiterhin bleiben innerhalb des Gebietes eine Obstbaumreihe und eine Obstbaumgruppe (teilweise) dauerhaft erhalten. Die Lindenreihe am westlichen Rand des Neubaugebietes bleibt erhalten und wird um einige Bäume ergänzt.

Angrenzende Ausweichmöglichkeiten für potentiell vorkommende Tierarten auf Flächen mit dem gleichen Charakter sind ausreichend vorhanden.

Es werden in Folge der Maßnahme keine Biotope und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört, die für dort wildlebende Tiere oder Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind. Weiterhin werden keine Tiere dieser Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur beschädigt oder zerstört.

Die entstehenden Störungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen o.g. Arten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von den relevanten Arten ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt, sofern die Vermeidungsmaßnahmen aus dem vorangehenden Kapitel beachtet werden (Gehölzrodungen nur in der Winterzeit außerhalb der Hauptbrutzeiten).

Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist aus gutachterlicher Sicht für das Plangebiet nicht erforderlich. Es wurden keine Hinweise gefunden, dass am Standort vorkommende Arten durch die Planung in ihrem Bestand beeinträchtigt werden.

8. Literatur

- Kiel, E.-F. (2005) „Artenschutz in Fachplanungen“, LÖBF-Mitteilungen Heft 1 (2005): 12-17
- Albig, A., Haacks, M. & R. Peschel (2003): „Streng geschützte Arten als neuer Tatbestand in der Eingriffsregelung – wann gilt ein Lebensraum als zerstört?“ Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (4): 126-128
- R. Peterson/ G. Mountfort/ P.A.D.Hollom: „Die Vögel Europas“; Verlag Paul Parey, 14. Auflage (1985), Hamburg/ Berlin
- Skiba, R. (2003): „Europäische Fledermäuse“, Die neue Brehm-Bücherei, Westrap Wissenschaften, Hohenwarsleben
- J. Trautner, K. Kochelke, H. Albrecht & J. Mayer (2006): „Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren“, Norderstedt
- J. Trautner (2008): „Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung – Begriffe und fachliche Annäherung“, Naturschutz in Recht und Praxis – online, Heft 1 2008: S. 1-20
- [http://www.luwg.rlp.de/Aufgaben/Naturschutz/Arten-und-Biotopschutz/ Zielarten FFH- Richtlinie/ Vorkommen in RLP](http://www.luwg.rlp.de/Aufgaben/Naturschutz/Arten-und-Biotopschutz/ZielartenFFH-Richtlinie/Vorkommen_in_RLP), 7.11.2007; ArteFakt: Gemeldete Arten für TK 25-Nr. 5312
- LANA, 2009: Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht
- http://www.bfn.de/0102_111_veroe.html , Fledermausschutz in Europa

Müschbach, den 23.11.2021

gez. Diplom Geographin Linda Bödger

9. Anhang: Liste der Arten, die in ARTeFAKT für die TK 25-Nr. 5312 Hachenburg gemeldet sind und die im Plangebiet potentiell angetroffen werden könnten:

<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
<i>Turdus merula</i>	Amsel	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
<i>Vanellus cristatus</i>	Kiebitz	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes

© Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz
 Auskunft ARTeFAKT vom 28.06.2020